



DIE BETEILIGUNG DER RECHTSANWÄLTE ALS BEISTÄNDE BEI DEN SÜHNEVERHAND- LUNGEN VOR DEM SCHIEDSMANN IN AUS- WIRKUNG DES § 225 DER BUNDESRECHTS- ANWALTSORDNUNG (BRAO)

Von Geschäftsführer des BDS Emil Surhoff, Bochum

(1) Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) ist jetzt etwa 10 Monate in Kraft. Die Folgen abschließend zu beurteilen, die sich daraus ergeben, dass nunmehr Rechtsanwälte als Beistände bei Sühneverhandlungen vor dem Schm. auftreten können, ist es jetzt sicherlich noch zu früh. Eine Zwischenbilanz zu ziehen, sollte indessen nicht schaden, zumal der BDS in der SchsZtg. 1959 S. 130 gebeten hatte, ihm Fälle, in denen Rechtsanwälte — gestützt auf die neuen Vorschriften gemäß § 225 BRAO — auftreten, alsbald unter möglichst genauer Darstellung des Verlaufs der SV mitzuteilen. Das ist leider nur in geringem Umfange geschehen. Auch die mit dem November-Heft 1959 an alle Leser der SchsZtg. geschickten Fragebogen, anhand deren über die Auswirkung der BRAO im ersten Berichtsabschnitt (1. 10. 59 — 31. 3. 60) berichtet werden sollte, sind von nur 283 Schrn. beantwortet worden. Das ist bei der Bedeutung der Statistik bedauerlich, und es bleibt zu hoffen, dass zu dem Termin für den zweiten Berichtsabschnitt (1. 4. 60 — 30. 9. 60) am 1. 10. 1960 ausgefüllte Fragebogen zahlreicher eingehen. Das vorliegende Ergebnis soll aber nun doch veröffentlicht werden, zumal dies in Kreisen der Schr. erwartet wird.

(2) Die Auswertung von 283 Fragebogen hat folgendes Resultat ergeben: In der Berichtszeit (1. 10. 59 — 31. 3. 60) wurden von 283 Schrn. 4 144 Fälle vor dem Schm. verhandelt. 2 309 Fälle wurden durch Vergleich erledigt 55 0/0. Rechtsanwälte haben mitgewirkt in 97 Fällen = 2,3 0/0. In diesen 97 Fällen wurden 43 Vergleiche unter Einbeziehung der Anwaltskosten erzielt 44 0/0, davon 5 Vergleiche ohne Anwaltskosten. In 54 Fällen wurde kein Vergleich erzielt 56 0/0. Von den 283 Schrn. hatten 10 Schr. in der Berichtszeit überhaupt keine SV.

(3) Wenn es sich bei diesen Zahlen auch nur um ein relativ kleines Teilergebnis handelt, so gibt es doch in gewisser Hinsicht schon jetzt Aufschluss zum Thema. Die Mitwirkung der Rechtsanwälte bedeutet jeweils, dass ein Rechtsanwalt als Beistand aufgetreten ist. Wenn dies bei 4 144 Fällen nur 97-mal = 2,3 0/0 der Fall gewesen ist, kann man von einer starken Beteiligung der Rechtsanwälte nicht sprechen. Das Zah-

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



lenbild lässt vielmehr erkennen, dass die ursprünglich in SchsKreisen stark vertretene Meinung, die Anwälte würden sich nach Inkrafttreten der BRAO in viel stärkerem Umfang als bisher mit Streitigkeiten vor dem Schm. befassen oder von den Parteien in Anspruch genommen werden, sich doch bis jetzt wohl noch nicht bestätigt hat. Aus der Tabelle ist auch nicht mit Sicherheit zu schließen, dass die Mitwirkung der Rechtsanwälte die Vergleichszahlen negativ wesentlich beeinflusst hat. Wenn von 4 144 Fällen 2 309 = 55 0/0 mit Vergleichen abgeschlossen wurden, ist dies als ein schon immer festgestellter Durchschnitts-Erfolgshundertsatz anzusehen. Interessant ist auch, dass in einigen Fällen Vergleiche ohne Einbeziehung der Anwaltskosten erzielt wurden. Zu denken gibt aber, dass in den Fällen, in denen Anwälte an der Sühneverhandlung teilgenommen hatten, die Zahl der Vergleiche nicht unerheblich hinter dem Durchschnitt zurückbleibt.

Es darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass es Schr. gibt, die mit der Beteiligung von RAen gute Erfahrungen gemacht haben. Die Rechtsanwälte hätten sich, so wird berichtet, in sachlicher Weise bemüht, einen vernünftigen Ausgleich zu finden, und wären auch in der Forderung ihrer Gebühren maßvoll gewesen.

(4) Diese Feststellungen sollen nun nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Beteiligung der Rechtsanwälte in manchen Fällen einen Vergleich verhindert oder die vermittelnde Tätigkeit des Schs. hemmende Schwierigkeiten verursacht hat. Das beweisen auch einige dem BDS übermittelte Berichte und Anfragen von Schn. Zum Teil wurden diese Anfragen bereits durch die Schriftleitung der SchsZtg. oder vom BDS unmittelbar beantwortet.

(5) Es ist bekannt, dass nach Ablauf etwa eines Jahres seit Inkrafttreten der BRAO der BDS den Landesjustizministerien über die Auswirkungen der Beteiligung der RA in SV vor dem Schm. berichten soll. Diese Erfahrungen werden für die Entscheidungen der Länder, ob die Beistandschaft der RAe. beibehalten oder abgeschafft werden soll, von großer Bedeutung sein. Wie soll aber der BDS demnächst zu einer zutreffenden Beurteilung über das Für und Wider zur BRAO gelangen, wenn die Berichterstattung durch die Sehr. so dürftig bleibt, wie es bisher der Fall war? Meine Ausführungen lassen die Notwendigkeit intensiverer Mitarbeit der Schr. erkennen, und deshalb möchte ich abschließend folgende dringende Bitten aussprechen:

a) Ich bitte, dem BDS laufend Berichte über den Ausgang von SV unter Beteiligung von RAen einzusenden, wie es einige Schr. in vorbildlicher Weise getan haben.

b) Ich bitte alle Schr., bemüht zu sein, dass die mit dem November-Heft 1959 der SchsZtg. übermittelten Fragebogen für die zahlenmäßige Erfassung zum Be-

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



richtstermin am 1. 10. 1960 restlos ausgefüllt an den BDS zurückgelangen.

c) Ich bitte auch die SchsVggen., in ihren Versammlungen oder bei ihren Besprechungsabenden das Thema zu behandeln und dem BDS die dabei ermittelten Resultate zu übermitteln.